

und die Bezahlung daher aufgeschoben wurde, bis sie solche aus der verkauften Liegenschaft selbst bzw. aus deren hypothekarischer Belastung ziehen könne. Es ist glaubhaft, dass die lange Frist eingeräumt wurde, weil angesichts der vorgesehenen Verwendung für Wohnungsbauten und der damaligen Schwierigkeiten auf dem Bauparkt nicht mit einer baldigen Fertigstellung gerechnet werden konnte. Die Zinsvereinbarung war die natürliche Folge der langen Stundung. Die ganze Vereinbarung erklärt sich somit zwanglos als eine den besonderen Verhältnissen angepasste Regelung der Zahlungsbedingungen für den Kaufpreis; nichts spricht dafür, dass Gegenstand der Schuld nicht der Kaufpreis als solcher, sondern ein an dessen Stelle getretenes Darlehen wäre. Insbesondere ergibt sich das nicht etwa aus der — an sich überflüssigen — Schuldanerkennung; sie bewirkte keine Neuerung der Kaufpreisschuld, sondern legte nur die Modalitäten für deren Erfüllung fest.

Die eidg. Steuerverwaltung hat auf einen Novationswillen der Vertragspartner zuerst daraus geschlossen, dass diese ursprünglich einen Schuldbrief hätten errichten wollen, der gemäss Art. 855 Abs. 1 ZGB die Tilgung des zugrunde liegenden Schuldverhältnisses durch Neuerung bewirkt hätte. Allein gerade der Umstand, dass sie auf die Grundpfandsicherung « vorläufig verzichteten », spricht dafür, dass sie einstweilen die zugrunde liegende Kaufpreisschuld beibehalten und erst später, mit der Errichtung des Schuldbriefes, die Novation vornehmen wollten; er bestätigt ihre Absicht, die Tilgung der Kaufpreisschuld zu verschieben bis nach der Erstellung der beabsichtigten Bauten, wovon die Neuschätzung der Liegenschaften und die Höhe der darauf zu errichtenden Hypotheken abhing. — Da die Errichtung der Schuldbriefe von Anfang an beabsichtigt war, kann nicht angenommen werden, dass sie nachträglich erfolgt sei, um die Stempelpflicht zu umgehen.

Unrichtig ist auch, dass die Beschwerdeführerin in der

Einsprache den Darlehenscharakter der Verträge anerkannt habe. Sie hat sich darin auf die Stempelfreiheit von grundpfändlich gesicherten Guthaben berufen und zur Begründung dieses neuen Standpunktes ausgeführt, es handle sich um Hypothekar-Darlehen. Das bezog sich eindeutig auf den neuen Zustand, der am 15. Dezember 1948 durch die Errichtung von Schuldbriefen geschaffen wurde, nicht aber auf die vorher bestandene Sachlage, die dadurch noviert wurde. Mit Bezug auf diese wurde auch in der Einsprache ausdrücklich geltend gemacht, die Imverhag habe für die Bezahlung des Kaufpreises eine Frist von drei Jahren eingeräumt — also Stundung des Kaufpreises, nicht Gewährung eines Darlehens.

Die Konstruktion, wonach durch Ziffer 2 der Kaufbestimmungen die Kaufpreisschuld getilgt und durch Darlehen ersetzt worden sei, ist gekünstelt und wird den tatsächlichen Verhältnissen nicht gerecht. Wenn auch jene Bestimmung unklar abgefasst ist, so ergibt sich doch aus der ganzen Sachlage, dass die Vertragsparteien damit lediglich den Kaufpreis stunden wollten und nicht an eine Novation und an die Begründung von Darlehen dachten. Aus den Verträgen vom 22. Februar 1947 und vom 5. August 1947 lässt sich keine Stempelpflicht herleiten; die angefochtene Verfügung ist aufzuheben.

25. Auszug aus dem Urteil vom 25. März 1949 i. S. Appenzell-Ausserrhodische Bürgschaftsgenossenschaft gegen eidg. Steuerverwaltung.

Wehrsteuer: Eine Bürgschaftsgenossenschaft, welche der berufstätigen Bevölkerung eines bestimmten Gebietes dient, und an deren Wirksamkeit die Mitglieder zumeist ein eigenes wirtschaftliches Interesse haben, hat keinen Anspruch auf Steuerbefreiung wegen Gemeinnützigkeit (Art. 16 Ziff. 3 WStB).

Impôt de défense nationale: Lorsqu'une société coopérative de cautionnement, dont le but est de venir en aide à la population d'un certain territoire, accorde à ses membres un avantage économique, elle ne peut prétendre à l'exonération de l'impôt pour cause d'utilité publique (art. 16 ch. 3 AIN).

Imposta per la difesa nazionale: Se una società cooperativa di fideiussione, il cui scopo è di venire in aiuto alla popolazione d'un certo territorio, accorda ai suoi soci un vantaggio economico, non ha diritto all'esenzione dall'imposta per motivi d'utilità pubblica (art. 16, cifra 3, DIN).

A. — Die im Jahre 1942 gegründete Appenzell-Ausser-rhodische Bürgschaftsgenossenschaft bezweckt nach Art. 2 Abs. 1 ihrer Statuten, der berufstätigen Bevölkerung des Kantons Appenzell-Ausserrhoden die Befriedigung ihrer Kreditbedürfnisse zu erleichtern, indem sie allein oder neben Mitbürgen für Hypotheken, Darlehen und Betriebskredite die Bürgschaft übernimmt. Ausnahmsweise kann sie auch Hypotheken auf landwirtschaftliche Heimwesen in der Umgebung des Kantons verbürgen. Sie kann gemäss Art. 2 Abs. 2 der Statuten die Bürgschaftsnehmer bei der Führung eines Geschäftsbetriebes beraten. Die Bürgschaftsnehmer dürfen nicht Genossenschafter sein (Art. 3 Abs. 3). Sie haben 2 % der verbürgten Summe vor deren Auszahlung an das « Stammkapital » der Genossenschaft zu leisten, unter Verzicht auf Verzinsung und Rückzahlung, und eine vor auszahlbare jährliche Prämie von 1/2 % der gleichen Summe zu zahlen (Art. 22).

Das Vermögen der Genossenschaft wird gebildet aus dem Anteilscheinkapital, dem Stammkapital und dem Reservefonds (Art. 25 der Statuten). Das Stammkapital besteht aus Zuwendungen à fonds perdu. Das Anteilscheinkapital ist zum grössten Teil vom Kanton Appenzell-Ausserrhoden und von dessen Kantonalbank aufgebracht worden; ferner sind daran die kantonale Bauernhilfskasse, landwirtschaftliche und gewerbliche Genossenschaften, ein Industrieverein, Firmen verschiedener Branchen, sowie Privatpersonen beteiligt.

Vom Reinertrag der Genossenschaft sind zunächst 50 % dem Reservefonds zuzuweisen. Hierauf wird das Anteilschein- und das Stammkapital bis zu höchstens 3 1/2 % verzinst, wobei der Zins auf dem Stammkapital zu diesem geschlagen wird. Ein allfälliger Überschuss fällt dem Reservefonds zu (Art. 29 der Statuten).

Von dem bei der Auflösung der Genossenschaft vorhandenen Reinvermögen wird vorerst das Stammkapital dem Kanton Appenzell-Ausserrhoden zur Förderung einer dem Zwecke der Genossenschaft verwandten Aufgabe zur Verfügung gestellt. Aus dem Rest wird den Mitgliedern das Anteilscheinkapital zurückbezahlt. Ein hernach bleibender Überschuss ist wie das Stammkapital zu verwenden (Art. 33 der Statuten).

B. — Die Genossenschaft hat mit Eingabe vom 24. Mai 1943 gestützt auf Art. 147 Abs. 1 WStB die Rückerstattung der auf sie überwälzten Quellenwehrsteuern verlangt, da sie gemeinnützige Zwecke verfolge und deshalb nach Art. 16 Ziff. 3 WStB Anspruch auf Steuerfreiheit habe. Die eidgenössische Steuerverwaltung hat gemäss Art. 147 Abs. 2 und Art. 148 Abs. 1 lit. b WStB (in der Fassung vom 9. Dezember 1940) die Rückerstattung von 95 % der Steuern verfügt, dagegen das weitergehende Begehren abgewiesen, weil die Tätigkeit der Genossenschaft nicht « ausschliesslich gemeinnützig » im Sinne von Art. 16 Ziff. 3 sei (Einspracheentscheid vom 12. Juli 1948).

C. — Gegen diesen Entscheid führt die Genossenschaft Verwaltungsgerichtsbeschwerde mit dem Antrag, die Rückerstattung der Quellenwehrsteuern im vollen Umfange anzuordnen. Sie hält daran fest, dass sie sich ausschliesslich gemeinnützig betätige, da sie zugunsten aller berufstätigen Einwohner des Kantons Appenzell-Ausserrhoden, und zwar namentlich der wirtschaftlich schwachen, Bürgschaften übernehme. Die Bürgschaftsnehmer müssten nicht einmal einer der Körperschaften angehören, welche der Beschwerdeführerin angeschlossen sind. Massgebend sei, dass die Beschwerdeführerin selbst keine eigenen Sonderinteressen verfolge. Dagegen komme nichts darauf an, ob ihre Mitglieder an ihrer Tätigkeit ein Interesse hätten. Dass dies der Fall sei, werde übrigens bestritten. Der Kanton und die Kantonalbank hätten sich nicht deshalb beteiligt, um deren Geschäftskreis zu erweitern, sondern um der Genossenschaft ein solides Fundament zu geben.

Wenn die Darlehen der Bank wegen der Bürgschaft der Genossenschaft besser gesichert seien, so sei dies eine Nebenwirkung, die unerheblich sei. Die Beteiligung gewisser Körperschaften begründe ebenfalls kein eigenes Interesse dieser juristischen Personen selbst, sondern höchstens ein mittelbares Interesse ihrer Mitglieder, welches aber unwesentlich sei, da ja überhaupt jeder berufstätige appenzellische Volksgenosse die Bürgschaft der Beschwerdeführerin in Anspruch nehmen könne. Die Verzinsung des Anteilscheinkapitals habe bisher 0,8 % p. a. nie überschritten. Die Kantonalbank habe auf den Zins verzichtet; auch habe sie für die Beschwerdeführerin unentgeltlich gewisse Verwaltungsarbeiten besorgt.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. — (Art. 16 Ziff. 3 WStB gewährt den nicht öffentlichrechtlichen Körperschaften die Steuerbefreiung nicht schon bei Gemeinnützigkeit schlechthin, sondern beschränkt sie auf ausschliesslich gemeinnützige Zwecke. BGE 74 I 311, Erw. 1.)

2. — Es ist nicht zu bestreiten, dass das Unternehmen der Beschwerdeführerin in einem weiten Sinne als gemeinnützig gelten kann. Sie setzt sich zur Aufgabe, die berufstätige Bevölkerung des Kantons Appenzell-Ausserrhoden und teilweise auch der umliegenden Gebiete bei der Kreditbeschaffung durch Kollektivbürgschaft, welche gegenüber der Einzelbürgschaft manche Vorteile bietet, zu unterstützen und bei der Geschäftsführung zu beraten. Ihr Zweck ist nicht, Gewinne zu erzielen, persönliche Sonderinteressen ihrer Mitglieder zu wahren, sondern allgemein zur Sanierung des Kreditwesens und zur Erhaltung und Entwicklung lebensfähiger Betriebe beizutragen. Sie «fügt sich in grössere gesamtwirtschaftliche Zusammenhänge ein und entspricht anerkannten staats- und wirtschaftspolitischen Zielsetzungen» (Botschaft des Bundesrates vom 28. Januar 1949 zum Entwurf eines Bundesbeschlusses über die Förderung der gewerblichen Bürgschaftsgenossenschaften, BBl 1949 I S. 241).

Nichtsdestoweniger ist die Beschwerdeführerin eine Vereinigung wirtschaftlicher Art; denn sie fördert die begünstigten Kreise (Landwirte, Gewerbetreibende, unselbständig erwerbende Hausbesitzer) in ihrer auf Erwerb gerichteten Tätigkeit, überhaupt in ihrer wirtschaftlichen Stellung. Dazu kommt, dass das Anteilscheinkapital jährlich bis zu 3½% verzinst werden kann und im Falle der Auflösung der Genossenschaft an die Mitglieder zur freien Verfügung zurückzuzahlen ist, sofern und soweit das dann zumal vorhandene Reinvermögen das Stammkapital übersteigt. Wer sein Kapital zu solchen Bedingungen zur Verfügung stellt, kann dies zwar zu einem gemeinnützigen Zwecke tun, aber ganz uneigennützig handelt er dabei nicht. Tatsächlich ist denn auch bisher stets Zins bezahlt worden. Wenn er 0,8 % p. a. nicht überschritten hat, so ist dies unerheblich; er hat dadurch den Charakter eines Entgelts nicht verloren. Übrigens ist es sehr wohl möglich, dass er in künftigen Jahren bis auf 3½% ansteigt. Das wird vom Geschäftsergebnis abhängen. In dieser Beziehung unterscheidet sich die Beschwerdeführerin nicht wesentlich von Erwerbsgesellschaften. Es mag sodann zutreffen, dass einer der Hauptbeteiligten, die Kantonalbank von Ausserrhoden, bis jetzt keinen Zins und auch keine Vergütung für ihre Mithilfe bei der Verwaltung der Beschwerdeführerin beansprucht hat. Die Beschwerdeführerin kann aber nicht mit Sicherheit damit rechnen, dass es auch fernerhin so bleiben wird. Hievon abgesehen ist die Kantonalbank an der Tätigkeit der Beschwerdeführerin jedenfalls insofern materiell interessiert, als deren Bürgschaft die Sicherheit für den Gläubiger erhöht. Und hinsichtlich der beteiligten Verbände fällt noch in Betracht, dass ihre berufstätigen Mitglieder die Dienste der Beschwerdeführerin ebenfalls in Anspruch nehmen können, sofern sie dieser nicht persönlich angehören. Auch insoweit haben also die Verbände ein wirtschaftliches Interesse am Unternehmen der Beschwerdeführerin. All das schliesst es aus, dass die Wirksamkeit der Beschwerdeführerin und ihrer Mitglieder als ausschliesslich gemeinnützig im Sinne des

Gesetzes und der Praxis bezeichnet werden kann.

Der Einwand der Beschwerdeführerin, sie helfe wirtschaftlich Bedrängten, geht schon deshalb fehl, weil eine solide Geschäftsführung verlangt, dass neben den schlechten auch gute Risiken einbezogen werden. Die Beschwerdeführerin hält sich ebenfalls an diesen Grundsatz, was sie nicht bestreitet. Das zeigt wiederum, dass ihre Tätigkeit nicht ausschliesslich gemeinnützig ist.

Ebensowenig kann darauf etwas ankommen, dass am Kapital der Beschwerdeführerin auch das Gemeinwesen beteiligt ist. Es liegt kein Widerspruch darin, dass einer Unternehmung, die aus öffentlichen Mitteln unterstützt wird, die Steuerfreiheit versagt wird (BGE 73 I 320).

.....
Demnach erkennt das Bundesgericht:

Die Beschwerde wird abgewiesen.

26. Urteil vom 3. Juni 1949 i. S. Robusta A.-G.
gegen Wehrsteuer-Rekurskommission Basel-Stadt.

Wehrsteuer:

1. Wehrsteuerforderungen verjähren in fünf Jahren seit der Fälligkeit. Setzt die Fälligkeit die Eröffnung wenigstens einer vorläufigen Einschätzung voraus?
2. Unterbrechung der Verjährung durch vorläufige Einschätzung.

Impôt pour la défense nationale:

1. Les créances résultant de l'assujettissement à l'impôt pour la défense nationale se prescrivent par cinq ans à compter de leur échéance. La notification tout au moins d'une taxation provisoire est-elle une condition de l'échéance?
2. Interruption de la prescription par une taxation provisoire.

Imposta per la difesa nazionale:

1. I crediti derivanti dall'assoggettamento all'imposta per la difesa nazionale si prescrivono in cinque anni a contare dalla loro scadenza. La notifica almeno d'una tassazione provvisoria è una condizione della scadenza?
2. Interruzione della prescrizione mediante una tassazione provvisoria.

A. — Der Robusta A.-G. wurde am 15. Februar 1943 eine ihrer Wehrsteuererklärung entsprechende vorläufige

Berechnung der für die erste Veranlagungsperiode geschuldeten Wehrsteuern zugestellt. Die endgültige, auf einen höheren Betrag lautende Veranlagung wurde ihr am 12. Januar 1948 eröffnet. Die Pflichtige machte geltend, die Mehrforderung sei verjährt, da sie nicht binnen fünf Jahren seit den allgemeinen Fälligkeitsterminen (1. Juli 1942 für das Steuerjahr 1941, 15. November 1942 für das Steuerjahr 1942) erhoben worden sei. Die Veranlagungsbehörde wies die Einsprache ab, weil die Zustellung der vorläufigen Steuerberechnung eine Einforderungshandlung darstelle, welche die Verjährung unterbrochen habe. Ihr Entscheid wurde von der kantonalen Rekurskommission am 19. November 1948 bestätigt.

B. — Mit der Verwaltungsgerichtsbeschwerde gegen den Rekursentscheid hält die Robusta A.-G. an ihrem Standpunkte fest. Sie führt aus, sie habe, nachdem sie die durch die provisorische Einschätzung erhobene Steuerforderung im Jahre 1943 beglichen habe und nachdem sodann die Wehrsteuern für drei weitere Perioden eingefordert und definitiv erledigt worden seien, annehmen dürfen, dass die Steuerbehörde auch jene provisorische Veranlagung « stillschweigend » als definitiv anerkannt habe. Um eine die Verjährung unterbrechende Einforderungshandlung auch in bezug auf den streitigen Differenzbetrag zu sein, hätte die vorläufige Einschätzung zum mindesten die Tatbestände bezeichnen müssen, auf welche sich die Mehrforderung bezieht. Das sei aber nicht geschehen. Es wäre stossend, wenn sechs Jahre nach der Fälligkeit, in einem Zeitpunkt, in welchem die Steuerpflichtige nicht mehr über alle Unterlagen für eine Bestreitung verfügt habe, noch eine Nachforderung zulässig gewesen wäre.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. — Die Wehrsteuerforderungen verjähren in fünf Jahren, von der Fälligkeit an gerechnet (Art. 128 WStB). Die Fälligkeit ist in Art. 114 WStB geordnet. Es sind allgemeine und besondere Fälligkeitstermine vorgesehen. Die